

**Verordnung der Samtgemeinde Sittensen**  
**vom 15.06.2017**  
**über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Jeder Eigentümer eines mit einem Wohn- oder Gewerbegebäudes bebauten Grundstücks in der Samtgemeinde Sittensen ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde Sittensen zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Hausnummern können auch einzelne Wohneinheiten erhalten. Das gilt auch für den Fall einer Hausnummernänderung. Die Kosten trägt der Eigentümer.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die von der Samtgemeinde Sittensen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.

**§ 2**

- (1) Die Gebäude dürfen nur mit Hausnummern versehen werden, die eine Ziffernhöhe von mind. 10 cm haben.
- (2) Die Hausnummer muss bei freistehenden Häusern an der Straßenseite unmittelbar neben der Eingangstür, jedoch nicht innerhalb einer evtl. bestehenden Türnische angebracht werden.
- (3) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin anzubringen. Ist das Gebäude von der Straße nicht oder ungenügend zu sehen, so ist die Hausnummer an der Grundstückseinfriedung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückseinfahrt anzubringen.
- (4) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

**§ 3**

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

**§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30.06.2037.

Sittensen, 15.06.2017

Samtgemeinde Sittensen  
(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

gez. Tiemann